

6 Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Mehrtägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen stellen für viele Jugendgruppen/Jugendverbände und Jugendgemeinschaften einen Höhepunkt ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dar. Darin verwirklicht sich ein Teil der traditionellen und pädagogischen Zielsetzungen der Träger. Ferien- und Freizeitmaßnahmen dienen der individuellen Entfaltung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie der Erprobung des Lebens in der Gemeinschaft. Soweit Kinder und Jugendliche einen Teil ihrer Ferien in betreuten Freizeitmaßnahmen verbringen, wird Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert.

Ferienmaßnahmen werden pädagogisch betreut. Insbesondere vor dem Hintergrund der Regelungen zum § 8a SGB VIII werden an die Kompetenzen der Betreuer*innen besondere Qualitätserwartungen gestellt.

6.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

6.1.1 Die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3.1 müssen für eine Förderung erfüllt sein.

6.1.2 Förderungsfähige Vorhaben sind Freizeitmaßnahmen von mindestens 3-tägiger (zwei Übernachtungen) und längstens 15-tägiger Dauer (14 Übernachtungen), die mit mindestens sechs Teilnehmer*innen mit Wohnsitz in Hannover (ohne Gruppenleitung) im Alter von 6 bis 26 Jahren durchgeführt werden. Bei der Bemessung der Zuwendung wird die Anzahl der Übernachtungen zugrunde gelegt. Maßnahmen mit einer Dauer von über 15 Tagen können durchgeführt werden, sind jedoch nur mit 14 Übernachtungen förderungsfähig.

6.1.3 Freizeitmaßnahmen, die anderweitig bezuschusst werden, erhalten nur dann eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn derartige Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

6.1.4 Eine Antragstellung vor Vorhabenbeginn ist erforderlich. Die Anträge sind einzureichen bis zum 01.03. eines jeden Jahres. Dem Antrag ist ein Programmablauf beizufügen. Vorhaben für die Monate Januar bis März des Folgejahres werden bis zum 01.12. des Vorjahres beantragt und aus Mitteln des Folgejahres gefördert.

6.1.5 Auf Wunsch kann den Jugendgruppen und -verbänden eine Bescheinigung ausgestellt werden, der das beabsichtigte Vorhaben als jugendpflegerisch wertvoll anerkennt.

6.2 Höhe der städtischen Zuwendung

6.2.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2.2 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

6.2.3 Die Jugendgruppen und Jugendverbände erhalten für Teilnehmer*innen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung von bis zu einem Sechstel der förderungsfähigen Anzahl der Teilnehmenden. Bei Bruchteilen wird kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Ehrenamtliche Betreuer*innen werden ohne Alters- und Wohnortbeschränkung bis zu einem Sechstel der Gesamtzahl der Teilnehmenden gefördert. Sie sind seitens des Antragstellers separat auszuweisen. Bei Bruchteilen wird kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Bei Vorhaben mit gemischtgeschlechtlichen Gruppen ab sechs Personen werden grundsätzlich eine weibliche Betreuerin und ein männlicher Betreuer gefördert.

6.2.4 Teilnehmer*innen sollten ihren Wohnsitz in Hannover haben; eine Förderung der Jugendgruppen und -verbände erfolgt für Teilnehmer*innen mit Wohnsitz in der Region Hannover bis zu einem Achtel im Verhältnis zu der Anzahl der hannoverschen Förderberechtigten. Bei Bruchteilen wird kaufmännisch auf- oder abgerundet.

6.2.5 Die Höhe der Zuwendung für Ferien- und Freizeitmaßnahmen beträgt je Übernachtung und Teilnehmer*in sowie förderungsfähiger Betreuungsperson 5,00 €.

Aufgrund des Mittelansatzes zur Förderung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen kann über die beantragten Maßnahmen und deren Förderung nur entschieden werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch entsprechende Mittel in der Ermächtigung vorhanden sind.

Für die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden nach fristgerechtem Posteingang vollständiger Anträge und inhaltlicher Darstellung der Programme für die jeweils beantragte Maßnahme Mittel gebunden und nach erfolgter Maßnahme unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedingungen berechnet und ausgezahlt.

Sofern alle Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, erfolgt keine Förderung mehr.

6.3 **Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis ist innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Vorhabens eine Teilnehmer*innenliste mit Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstagen der Teilnehmer*innen sowie der ehrenamtlichen Betreuer*innen einschließlich einer Bestätigung der Teilnehmer*innen an dem Vorhaben durch persönliche Unterschrift. Auch eine Rechnung bzw. Bestätigung der Unterkunft über die erfolgten Übernachtungen ist dem Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit, mit den durchgeführten Programmen vorzulegen.